

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst**Betreff:**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das  
Wasserbautenförderungsgesetz 1985  
geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Datum:	<b>4. Feber 2013</b>
Zahl:	<b>01-VD-BG-7760/4-2013</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Primosch
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und WasserwirtschaftPer E-Mail: [abteilung.16@lebensministerium.at](mailto:abteilung.16@lebensministerium.at)

Zu dem mit do. Note vom 20. Dezember 2012, Zahl: BMLFUW-UW.4.1.16/0001-I/6/2012, übermittelten Gesetzesentwurf wird nach Befassung der Fachabteilung wie folgt Stellung genommen:

Zur Externalisierung der Abwicklung der Bundesförderung für die Schutzwasserwirtschaft wird eine ablehnende Haltung eingenommen. Das Gesetzesvorhaben lässt vordergründig keine Auswirkung auf die Übertragung der Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung und die damit zusammenhängende Ablauforganisation des Landes erkennen, allerdings erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich notwendig werdende Richtlinienanpassungen zum WBFG (RIWA-T, DUBEST zur RIWA-T) negativ auf die Länder auswirken könnten. Ein merklicher, derzeit nicht quantifizierbarer Mehraufwand des Landes ist insbesondere wegen zusätzlicher Koordinationserfordernisse zu erwarten. Als Alternative wird angeregt, innerhalb der bestehenden Strukturen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zunächst eine effizientere Abwicklung unter Optimierung der internen Kooperation zu gewährleisten, bevor andere Schritte ins Auge gefasst werden. Dies würde auch der Ansicht des Rechnungshofes entsprechen, den Schutz vor Naturgefahren gesamthaft zu betrachten.

Da sich die Verordnungsermächtigung nach § 3a Abs. 1 nur auf Maßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung, nicht aber auf jene des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach-

und Lawinenverbauung bzw. des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bezieht, hat dies zur Folge, dass eine zusätzliche Schnittstelle im Verhältnis zu Bund, Ländern und Gemeinden eingeführt wird. Dies wird den Koordinierungsaufwand auf Seiten der Länder erhöhen. Weiters kann die Einrichtung einer zusätzlichen Schnittstelle der in den Erläuterungen angesprochenen „gesamthafter Betrachtung“ im Bereich der Naturgefahren abträglich sein.

Durch § 3a Abs. 2 soll den Erläuterungen zufolge Raum verbleiben, „um besondere Erfordernisse der erst zu betrauenden Abwicklungsstelle berücksichtigen zu können“. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Vertrag Abläufe geregelt werden, die sich zu Lasten der Länder auswirken. Dies sollte jedoch gesetzlich von vornherein ausgeschlossen werden.

Die den Erläuterungen zu § 3a Abs. 3 dargestellte Kostenschätzung erscheint ho. nicht nachvollziehbar. In den im Vorfeld durchgeführten Gesprächen wurden den Ländern Kosten in der Höhe von ca. 650.000,- Euro (netto) mitgeteilt. Da voraussichtlich mit den veranschlagten Kosten nicht das Auslangen gefunden werden kann, wäre jedenfalls sicherzustellen, dass sämtliche Kosten, die für die Abwicklungsstelle anfallen, auch langfristig nicht dem operativen Budget der Bundeswasserbauverwaltung entzogen werden; eine entsprechende „Querfinanzierung“ muss ausgeschlossen werden. Wenn im Vorblatt auf die notwendige Errichtung einer neuen Datenbank durch die Abwicklungsstelle hingewiesen wird, ist festzuhalten, dass diese im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereits besteht und überdies Synergien im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung mit der Datenbank der Wildbach- und Lawinenverbauung genutzt werden könnten. Dass eine Abwicklungsstelle unter diesen Prämissen die Aufgaben kostenneutral abwickeln kann, ist zu bezweifeln. Im Übrigen werden die VBÄ zu hoch angesetzt, während der Aufbau der Infrastruktur (Datenbank) bei der Abwicklungsstelle monetär zu gering ausfällt (siehe Kostenvergleich). Auch in diesem Zusammenhang wird befürchtet, dass Mittel dem operativen Budget entzogen werden.

Die Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch die Kommission nach § 3b kann unter der Voraussetzung regelmäßigen Zusammentretens den Förderablauf straffen und für den Förderwerber terminlich vorhersehbar machen. Da nach dem WBFVG auch sog. „Sofortmaßnahmen“ gefördert werden können, bei denen umgehend Mittel zur Verfügung zu stellen sind, würde das Abwarten einer Kommissionssitzung freilich die Umsetzung einer Sofortmaßnahme verzögern. Daher wird angeregt, hierfür eine gesetzliche Ausnahmeregelung vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2013-02-04T14:07:25Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	